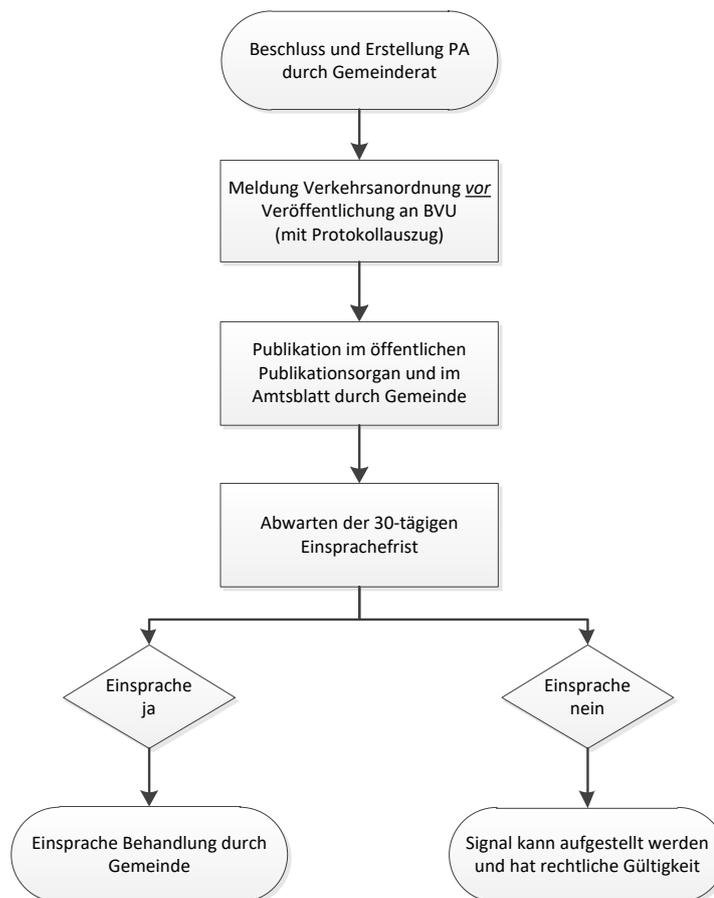


**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Tiefbau

MERKBLATT

Publikation von Verkehrsbeschränkungen für Gemeinden

Ablauf Verkehrsanordnung für Gemeinde- und Privatstrassen¹



¹ Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsordnung, SVV) SAR 991.111
Art. 10, Meldung der Gemeinden
Art 11 Abs. 2, 3, 4, Veröffentlichung

Publikation im öffentlichen Publikationsorgan & Amtsblatt

Neues Signal:

Verkehrsbeschränkungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Verfügende Behörde

Gemeinde

Namen der Strasse

Art der Verkehrsbeschränkung → ohne Signalnummer / offizielle Bezeichnung der SSV

Hinweise (wenn erforderlich)

Rechtsmittelbelehrung

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Ort, TT.MM.JJJJ

Ersatz eines Signals (wird durch ein anderes zu publizierendes Signal ersetzt):

Verfügende Behörde

Gemeinde

Namen der Strasse

Art der neuen Verkehrsbeschränkung → ohne Signalnummer / offizielle Bezeichnung der SSV

Ersetzt die Amtsblattausschreibung vom TT.MM.JJJJ

Art der alten Verkehrsbeschränkung → ohne Signalnummer / offizielle Bezeichnung der SSV

Hinweise (wenn erforderlich)

Rechtsmittelbelehrung

Ort, TT.MM.JJJJ

Widerruf eines Signals (vorhandenes Signal ist nicht mehr gültig, neue Signalisierung muss nicht publiziert werden):

Verfügende Behörde

Gemeinde

Namen der Strasse

Widerruf der Amtsblattausschreibung vom TT.MM.JJJJ:

Art der widerrufenden Verkehrsbeschränkung ohne Signalnummer / offizielle Bezeichnung der SSV

Hinweise (wenn erforderlich)

Rechtsmittelbelehrung

Ort, TT.MM.JJJJ

Baustellen (Publikation nötig wenn die Baustelle länger als 60 Tage dauert):

Vorübergehende Verkehrsbeschränkung:

Verfügende Behörde

Gemeinde

Namen der Strasse

Für die Dauer der Baustelle „Name der Baustelle“

Art der Verkehrsbeschränkung → ohne Signalnummer / offizielle Bezeichnung der SSV

Hinweise (wenn erforderlich)

Rechtsmittelbelehrung

Ort, TT.MM.JJJJ

Beispiele

Neues Signal:

Verkehrsbeschränkungen

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und die zugehörige Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Gemeinderat Seengen

Seengen

Unterer Gerbiweg, Parkplatz Gemeindehaus

- Parkieren verboten mit Zusatztext „Montag bis Freitag, 6.00 bis 20.00 Uhr, ausgenommen im Verkehrt mit dem Gemeindehaus

Rechtsmittelbelehrung

Einsprachen gegen diese Verkehrsbeschränkungen sind innert 30 Tagen seit Publikation im Amtsblatt vom 03.09.2016 bis 03.10.2016 bei der verfügenden Behörde einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Seengen, 31. August 2016

Ersatz eines Signals:

Stadtrat Aarau

Aarau

Birkenweg

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Zubringerdienst

Ersetzt die bestehende Amtsbblattauschreibung vom 20.12.1999

- Verbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringerdienst

Rechtsmittelbelehrung

Aarau, 31. August 2016

Widerruf eines Signals:

Stadtrat Zofingen

Zofingen

Sälistrasse in Bifangstrasse

Widerruf der Amtsbblattauschreibung vom 26.04.1993

- Kein Vortritt

Hinweis: Wird ersetzt durch Rechtsvortritt

Rechtsmittelbelehrung

Zofingen, 31. August 2016

Baustellen:

Vorübergehende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinderat Ennetbaden

Ennetbaden

Hertensteinstrasse ab Restaurant Hertenstein bis zu Einmündung Goldwandstrasse

Für die Dauer der Baustelle „Neugestaltung Badstrasse“

- Signalisation Höchstgeschwindigkeit 20 km/h

Rechtsmittelbelehrung

Ennetbaden, 31. August 2016